

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 19 (1954)
Heft: 3-4

Artikel: Ein Wiederholungskurs vor 100 Jahren
Autor: Suter, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-859163>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einer Stadt des Kirchenstaates, welche sich der nationalen Einigung angeschlossen hatte. Da auch in der Schweiz die liberalen Kreise ein einiges Italien warm befürworteten, rief das Verbleiben von Schweizertruppen im reaktionären Lager hitzigen Diskussionen in der Presse und in der Oeffentlichkeit. Vor dem Ablauf der Kapitulationen fasste der Bundesrat 1859 den *Beschluss*, durch *Entfernung der eidgenössischen und kantonalen Abzeichen aus den Fahnen* der neapolitanischen Regimenter diesen den betont schweizerischen Charakter zu nehmen. Die Ausführung dieses Beschlusses führte zur Katastrophe. Ein Teil der Truppen, vielleicht zu wenig über den Bundesratsbeschluss aufgeklärt, meuterte, als die verstümmelten Fahnen vor der Front erschienen. Dank der königstreuen Haltung des Berner Regiments und des 13. Jägerbataillons konnte der Aufstand niedergeschlagen werden. Der König von Neapel beschloss darauf die *Entlassung der Schweizerregimenter*. Tausende kehrten über Genf nach Hause. 1800 Mann blieben in Neapel, wo sie unter Oberst von Mechel und etwa 100 Offizieren drei Fremdenbatillone bildeten. Andere traten in den Dienst des Papstes, Garibaldi's, der französischen Fremdenlegion und der Holländer auf Java. Die neapolitanischen Schweizer bewährten sich 1860 im unglücklichen Feldzuge gegen Garibaldi und Viktor Emanuel. Sie wurden mit dem König von Neapel in der Festung Gaeta eingeschlossen. Trotz tapferer Gegenwehr mussten die Verteidiger am 13. Februar 1861 kapitulieren. Am folgenden Tage reiste das Königshaus nach Frankreich ab, während die neapolitanischen Schweizer endgültig in ihre Heimat zurückkehrten. Viele Offiziere traten in die eidgenössische Armee ein und konnten ihre Erfahrungen im Kriegsdienst beim Aufbau des schweizerischen Wehrwesens zu Nutzen ziehen.

Der *Held unserer Geschichte* verliess Neapel im Jahre 1859 nach der Auflösung der Schweizerregimenter. In seiner Heimat nahm er die Arbeit am Webstuhl wieder auf. In der schweizerischen Armee diente er als flotter Korporal. Im Alter von 26 Jahren verheiratete sich Johannes Tschan mit Margaretha Ramstein aus Muttentz. Drei Kinder wurden dem Ehepaar geschenkt. Der einzige Sohn wurde Lehrer in Birsfelden, wo das Geschlecht heute noch blüht. Die Töchter verheirateten sich im obern Baselbiet. Einer ihrer Grossöhne ist der Erzähler, dem wir die ansprechende Geschichte verdanken.

«Einer der letzten Schweizergeldner» vermittelt unsern Lesern einen guten und anschaulichen Einblick in die *Zeit der Fremdendienste*. Diese nahmen einerseits den Bevölkerungsüberschuss der Länderrorte auf, anderseits entsprachen sie dem traditionellen Soldatengeist unserer Vorfahren. Zweifellos hatte das Reislaufen und das damit verbundene Pensionenwesen auch manche Schädigungen zur Folge. Es darf aber nie vergessen werden, dass der Weg zur unabhängigen, neutralen und wehrhaften Schweiz der Gegenwart über die blutgetränkten Schlachtfelder der «Schweizer in fremden Diensten» führt. S.

Ein Wiederholungskurs vor 100 Jahren.

Von Dr. P. Suter, Reigoldswil.

Genau genommen sind es 103 Jahre her, seitdem in den Nummern 83, 87, 88, 90 und 93 des «Landschäftlers» kurze Notizen über den «Instruktionsdienst» des Jahres 1851 erschienen sind.

Nach einem Kadervorkurs von 6 Tagen rückte das nach seinem Kommandanten Buser genannte Infanterie-Bataillon zu einem Instruktionskurs ein, der im Feldlager auf Sichtern stattfand.

Gegenüber der ausgiebigen und konzentrierten Truppenausbildung in Rekrutenschulen und Wiederholungskursen der Gegenwart muten die nachfolgenden Schilderungen wie die «gute, alte Zeit» an. Allerdings waren die Freischarenzüge und der Sonderbundskrieg noch in guter Erinnerung, doch hatte man von der Wirkung des Repetiergewehrs und von den automatischen Waffen noch keine Ahnung. Alles vollzieht sich recht gemütlich und vergnüglich; nur eine verhinderte eidgenössische Inspektion bringt die Gemüter etwas in Wallung. Der Vergleich von einst und jetzt führt leicht zu einem mitleidigen Belächeln des Wehrwesens von anno dazumal. Mit Unrecht. In jenen Jahren nach der Einführung der Bundesverfassung von 1848 bildete sich das schweizerische Nationalgefühl. Eidgenössische Feste, aber auch militärische Kurse waren die Anlässe, wo man mit ehrlicher Begeisterung das «grössere Vaterland» suchte

und fand. Auch das Wehrwesen musste über die kantonale Eigenständigkeit zur eidgenössischen Einrichtung entwickelt werden. Die Bundesverfassung von 1848 sah noch kantonale Kontingente mit eigenen Uniformen vor; erst das Verfassungswerk von 1874 schuf die noch heute gültige Wehrorganisation.

Das Aufgebot.

Es erschien als Inserat im *Landschäftler* des 12. Juli 1851.

Die Herren Offiziere, Unteroffiziere, Korporäle, Trompeter und Tambouren des Bataillons Buser sind anmit aufgefordert, Montag, den 14. Juli 1851, Morgens 9 Uhr in hiesiger Kaserne zu erscheinen, und zwar *in grosser Uniform, Gewehr und Patronentasche und reglementarisch gepacktem Habersack*, um einer 14tägigen Instruktion beizuwohnen.

Die Fraters, Sapeurs und Soldaten (mit Ausnahme der im Jahr 1851 instruierten Soldaten) von obgemeldetem Bataillon haben sich, gleich wie obige, Sonntag, den 20. diess in hiesiger Kaserne einzufinden, um einer 8tägigen Instruktion beizuwohnen.

Liestal, den 8. Juli 1851.

Der Militär-Ober-Instruktor:
Sulzberger.

In der gleichen Nummer der Zeitung wurden für den Cader-Vorkurs 700, für den Instruktionskurs des Bataillons 4800 Fleisch- und Brotportionen zur Lieferung ausgeschrieben.

Der Vorkurs.

Liestal, 21. Juli. Nachdem vorige Woche die Cadres des Bataillons Buser bei ungünstiger Witterung einen Teil der Instruktionszeit durchgemacht, so ist gestern die übrige Mannschaft des Bataillons eingerückt, um auf den Sichern ein Lager zu beziehen. Eine grosse Masse Neugieriger fand sich Nachmittags auf dem Lagerplatz ein. An Cantinen war kein Mangel. Die eingetretene schöne Witterung wird die Instruktion sehr begünstigen.

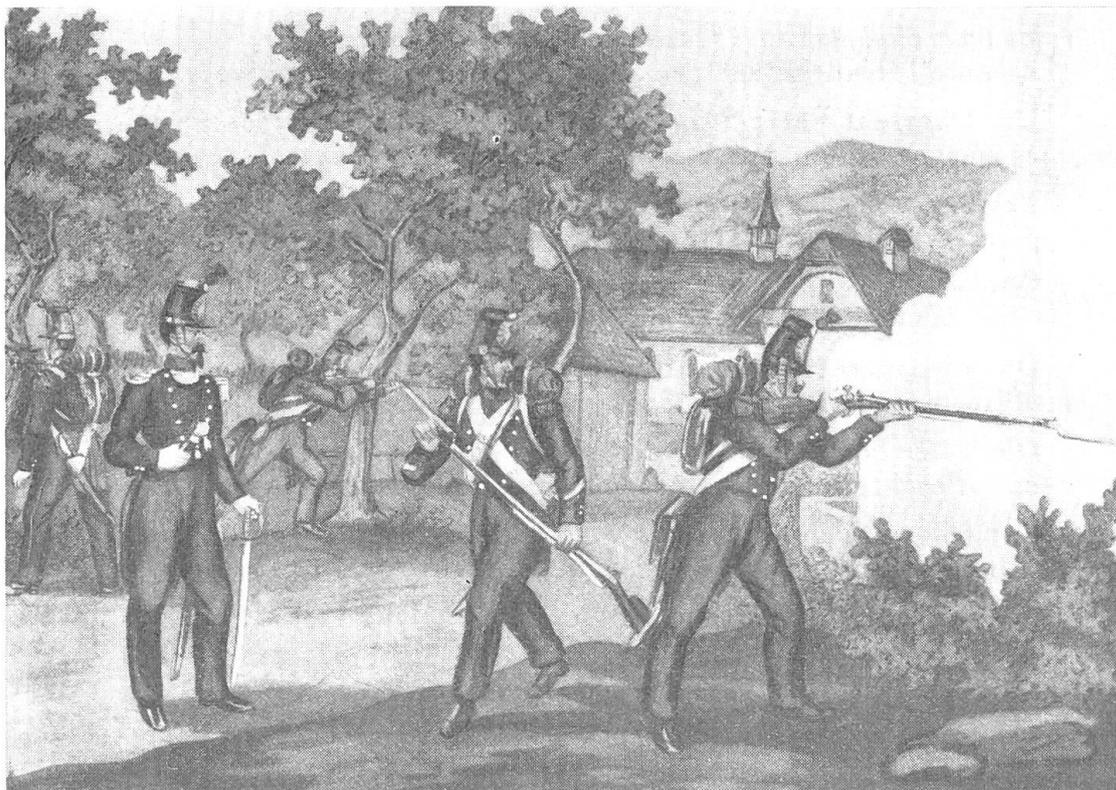
Aus dem Militärlager auf Sichern.

Liestal, 24. Juli. Die Instruierung des Bataillons Buser im Uebungslager auf Sichern hat guten Verlauf. Die Zeit wird zweckmässig benutzt, so dass die eidg. Inspektion ein gutes Resultat erwarten lässt. — Des Abends nach Beendigung der Manövers geht es ausserhalb des Lagers in den Cantinen fröhlich her; Gesang, Musik und Tanz wechseln mitsammen, ohne dass bis jetzt irgend ein Misston das vergnügliche Leben der Krieger störte. Tüchtig im Waffenspiele, zeigen sich die Soldaten ebenso ausser dem Dienste als lustige und anständige Leute. Sulzberger ist mit seinen Soldaten vollkommen zufrieden und liesse sich's nicht nehmen, mit ihnen die Fröhlichkeit zu theilen.

Eine andere Stimme lässt sich über die *Führung* vernehmen. «Dem Oberinstruktor gebührt jedenfalls für seine folgerichtige Leitung der Instruktion und beziehungsweise gleichmässige Behandlung der Leute. Wir wollen nicht überaus rühmen, allein hier muss die Anerkennung seiner militärischen Talente Platz greifen. Nur das will nicht recht gefallen, dass einige, doch nur ganz wenige Offiziere etwas allzu überflüssige Strenge gegen ihre Untergeordneten gebrauchen; so z. B. sind die Worte: «Ihr seid Esel!» — gar zu anstossend, was eben unserm Militär nicht recht munden will, zumal man ihm, was Lernfähigkeit im allgemeinen betrifft, nichts vorwerfen kann.

Entlassung ohne Inspektion.

Liestal 28. Juli. Das Bataillon Buser, das auf seine eidg. Inspektion hier während 14 Tagen instruiert worden war, ward, obschon der eidg. Oberst, Herr Bontemps aus Waadt, der die Inspektion besorgen sollte, nicht eintraf, letzten Samstag entlassen . . . Wo aber der Fehler des Nichteintreffens des eidg. Inspektors stecken mag, vermögen wir nicht zu entziffern. — Dass überhaupt die eidg. Militärverwaltung Vieles zu wünschen übrig lässt, ist bekannt, und so kann es auch leicht der Fall sein, dass das hierseitige Schreiben auf der eidg.



Infanterie (Jäger) Baselland, Ordonnanz 1848. Gefechtsszene mit Baselsbieter Landschaft von A. von Escher. Von links nach rechts: Trompeter, Offizier, Jäger, Korporal, Jäger.

Kriegskanzlei liegen blieb. — Behörden, Offiziere und Soldaten haben das Nichterscheinen des Herrn eidg. Inspektors sehr bedauert, und unserm Kantone hätten mehrere Tausende von Franken erspart werden können.

Des Rätsels Lösung.

Liestal. 5. August. Durch ein Schreiben des eidg. Militärdirektors ist nun bekannt, woran es gelegen, dass die eidg. Inspektion des Bataillons Buser nicht stattgefunden. Herr Oberst Bontemps wurde zeitig genug von den Truppenübungen dieses Bataillons in Kenntnis gesetzt, ist aber durch plötzliches Erkranken an der Abhaltung der Inspektion verhindert wurden. Somit ist den Behörden, den eidgenössischen sowohl wie den hierseitigen, wegen der Nichtabhaltung der Inspektion keine Schuld beizumessen.